

Stellungnahme des BUND Hamburg im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Wohldorf-Ohlstedt 19

Der BUND Hamburg lehnt die Planungen zu Wohldorf-Ohlstedt 19 in der vorgesehenen Form ab.

Die Fläche des Bebauungsplanes Wohldorf-Ohlstedt 19 liegt zum Teil innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Wohldorf/Ohlstedt. Das LSG soll gemäß seines Schutzzweckes dazu beitragen, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten bzw. wiederherzustellen, gleichzeitig weist es eine besondere Bedeutung als Erholungsgebiet auf. Durch eine Aufhebung des Landschaftsschutzes für benannte Flächen würde sich die Fläche des LSG Wohldorf/Ohlstedt verkleinern. Aus naturschutzfachlicher und klimatischer Sicht ist das LSG für die Gegend unverzichtbar, eine Verkleinerung würde den Wert erheblich mindern, der Nutzungsdruck würde durch die geplante Bebauung weiter steigen. Das widerspricht den Festsetzungen des Koalitionsvertrages, welcher den Natur- und Landschaftsschutzgebieten eine wichtige Funktion für den Artenschutz und die Anpassung an den Klimawandel zuweist:

Das Plangebiet verfügt über ein lediglich geringes Versickerungspotenzial (s. Geoportal). Eine Bebauung würde den Wasserhaushalt empfindlich stören. Im Rahmen des Entwässerungskonzeptes muss sichergestellt werden, dass es in keinem Fall zu einer negativen Beeinträchtigung der angrenzenden Gewässer kommt. Es muss außerdem sichergestellt sein, dass eine Veränderung der Grundwasserverhältnisse nicht zu einer negativen Beeinträchtigung der Flora und Fauna vor Ort führt.

Die überplante Fläche befindet sich an der Grenze des Verbreitungsgebietes der Haselmaus. Es finden sich hier durchaus wertvolle Strukturen, die einen potenziellen Haselmaus-Lebensraum vermuten lassen. Statt diesen zu zerstören, müsste alles getan werden, um weiteren Lebensraum für die Haselmaus zu schaffen. Das Mindeste wäre eine gutachterliche Untersuchung, um einen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG auszuschließen.

Im Rahmen der Fledermauskartierung wurde unter anderem die nach Anhang IV FFH-RL geschützte Breitflügelfledermaus gefunden. Diese ist als Rote Liste Art in Hamburg unter anderem aufgrund des Verlusts von beweidetem Grünland gefährdet (mangelnde Nahrungsgrundlage) (FHH 2016, Atlas der Säugetiere Hamburgs, S. 90). Trotzdem sollen im Fall des vorliegenden B-Planentwurfes Weideflächen bebaut werden. Damit verschärft sich der Gefährdungsstatus der Breitflügelfledermaus noch weiter.

Im Landschaftsplanerischen Fachbeitrag heißt es auf S. 49: „Bei Feststellung von Quartieren und der Beseitigung von Höhlen oder sonstigen Quartieren sind Fledermauskästen im Verhältnis 3 zu 1 im direkten Umfeld vorgezogen (also vor Beginn der nächsten Saison) anzubringen, um die zeitliche Kontinuität sicherzustellen.“

¹ http://www.spd-hamburg.de/linkableblob/128150/data/koalitionsvertrag_download.pdf

Jüngste Prüfungen haben ergeben, dass Fledermauskästen einen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG nicht mit Sicherheit ausschließen lassen: „Somit lässt sich bei einem Baumhöhlenverlust in Reproduktionsgebieten von Waldfledermausarten⁴ der Eintritt eines Verbotstatbestands nicht mit hinreichender Sicherheit ausschließen, da die Kästen vielerorts nicht angenommen werden und da praktisch nicht geklärt werden kann, ob es im Aktionsradius der betroffenen Kolonien geeignete und nicht durch andere Tierarten besetzte Baumquartiere gibt. Dementsprechend muss mit einer sogenannten „worst case-Annahme“ gearbeitet und davon ausgegangen werden, dass eben nicht ausreichend natürliche Quartiere vorhanden sind (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 06.11.2013, Aktenzeichen 9 A 14.12).“ (Zahn, A. & Hammer, M. (2016): Zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme – ANLiegen Natur 39(1): 27–35, Laufen;

www.anl.bayern.de/publikationen. S.32). Die Autoren kommen zu dem Schluss, dass „Fledermauskästen [...] somit als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen oder auch als populationsstützende Maßnahmen in der Regel nicht geeignet [sind], da ihre Wirksamkeit nicht mit hoher Prognosesicherheit bescheinigt werden kann.“ (Zahn, Hammer 2017, S.33).

Wir bitten diesen Punkt im Verfahren zu berücksichtigen und darzulegen, wie mit diesem Sachverhalt umgegangen werden soll.

Eine deutliche Kritik möchten wir auch an der verkehrlichen Erschließung des Gebietes äußern. Die vorgesehene große Anzahl an Parkplätzen über die Privatgrundstücke hinaus halten wir nicht für zeitgemäß und ebenfalls nicht für notwendig. Insbesondere im Bereich der Kita könnte man den Versiegelungsgrad deutlich verringern, indem man eine Haltezone schafft, in der Eltern ihre Kinder holen und bringen können.

Wir bitten um eine Berücksichtigung der genannten Punkte im laufenden Verfahren und um zeitnahe Auskunft über weitere Schritte.

Hamburg, 9.1.2018

⁴ Z.B. Mücken-, Rauhaut-, Wasserfledermaus und Großer Abendsegler